

Verbot des Fällens von Rußbäumen.

Man schreibt uns: Zahlreiche beim Kriegsministerium eingegangene Anfragen haben erkennen lassen, daß die Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rußbaumholz und stehenden Rußbäumen vom 15. Januar 1916 in weiten Kreisen des Publikums unrichtig aufgefaßt wird. So herrscht teilweise die Ansicht, daß die beschlagnahmten Rußbäume niedergelegt und der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellt werden müßten. Dies ist zurzeit nicht beabsichtigt. Vielmehr handelt es sich zunächst nur um eine Ermittlung des Bestandes der vorhandenen Rußbäume und des Rußbaumholzes. Das Generalkommando zu Frankfurt a. M. hat sich infolgedessen wie auch andere Stellen veranlaßt gesehen, durch Befehl vom 29. Februar 1916 das Fällen von Rußbäumen aller Art ohne vorherige schriftliche Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos sowie den Abschluß von Verträgen, die auf den Erwerb nicht gefällter Rußbäume gerichtet sind, bis auf weiteres zu verbieten. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens wird die Königliche Gewehrfabrik Erfurt allen stellvertretenden Generalkommandos auf Veranlassung des Kriegsministeriums die Namen der Schaftholzlieferanten mitteilen. Die Schaftholzlieferanten werden den stellvertretenden Generalkommandos von der Gewehrfabrik Erfurt ausgestellte Ausweise zum Ankauf von Rußbaumholz zur Genehmigung vorlegen. Auf den Ausweisen ist vorgesehen, daß die Ortsvorstände die in jedem Ortsbezirk angekauften Rußbaumholzmengen durch Beidrückung des Gemeinde- ufw. Siegels bescheinigen.